

Richtlinien der Gemeinde Schmelz auf Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

Bei Babywindeln:

- dass die Kleinkinder am 01.01. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wird, nicht älter als drei Jahre sind und
- in Schmelz wohnen und polizeilich mit Hauptwohnsitz mindestens drei Monate gemeldet sind

Als Förderung wird ein Betrag für das **zweite und jedes weitere** Kind in Höhe von jeweils 25,00 €/Jahr gewährt.

Die Anträge sind bis spätestens 30.06. des Folgejahres unter Verwendung des Formblattes (Anlage I) zu stellen.

Bei Inkontinenz:

- dass Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in einem Haushalt in Schmelz wohnen und dort polizeilich mit Hauptwohnsitz mindestens sieben Monate gemeldet sind und die Inkontinenz mindestens sieben Monate im Jahr bestand
- dass durch ärztliche Bescheinigung (Attest) die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, nachgewiesen werden.
- dass für die Entsorgung Kosten entstanden sind, die wesentlich über den durchschnittlichen Kosten liegen, welches durch Gebührenbescheid nachzuweisen ist.

Der Inkontinenz gleichgestellt sind Erkrankungen oder Behinderungen (z.B. bei Hemodialysepatienten), welche ein erhöhtes Abfallaufkommen zur Folge haben.

Als wesentlich über dem Durchschnitt liegend wird angenommen, wenn das Abfallaufkommen für jede im Haushalt bzw. Anwesen lebende Person mehr als 12 l je Person und Woche liegt.

Die jährliche Zuwendung beträgt max.50,00 €

Die Anträge sind bis spätestens 30.06. des Folgejahres unter Verwendung des Formblattes (Anlage II) zu stellen.

Für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, wird die Förderung nicht gewährt, ebenso für Personen, welche in einer anderen Gemeinde/ Stadt bereits einen Windelzuschuss für das beantragte Jahr erhalten haben.

Schmelz, 27.11.2014

Der Bürgermeister